



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I**  
**Sicherheit und Ordnung.Gewerbe**  
**FQA/Heimaufsicht**  
**KVR-I/24**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde  
BRK Kreisverband München  
Perchtinger Str. 5

81379 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

24.04.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);  
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband München  
Perchtinger Str. 5  
81379 München  
www.brk-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel  
Christophstr. 12  
80538 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 20.03.2018 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

**Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:**

Pflege und Dokumentation  
Soziale Betreuung  
Arzneimittel  
Verpflegung  
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)  
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

**I. Daten zur Einrichtung:**Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

angebotene Plätze:	151
davon beschützte Plätze:	0
Belegte Plätze:	148
Einzelzimmerquote:	75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	52,0 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	6

**II. Informationen zur Einrichtung**II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden die Wohnbereiche im 3. bis 5.Obergeschoss stichprobenartig überprüft. Es wurden neun Bewohnerinnen und Bewohner anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und befragt.

Die aussagefähigen Bewohnerinnen und Bewohner äußerten sich über ihr Leben in der Einrichtung überwiegend positiv. Sie gaben an, sich wohl zu fühlen. Im Gespräch mit den Pflegekräften war ersichtlich, dass diese die Bewohnerinnen und Bewohner und deren Bedürfnisse und Vorlieben gut kannten.

Die gesehene Bewohnerinnen und Bewohner wirkten gepflegt und waren ihren Gewohnheiten und Wünschen jahreszeitlich entsprechend gekleidet. Bei zwei Bewohnerinnen mit einem Damenbart wurde beraten, ihnen eine Rasur anzubieten.

Der Umgang mit Schmerz entsprach dem aktuell anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse. Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern wurden regelmäßig Schmerzerfassungen durchgeführt und ärztlich angeordnete Bedarfsmedikamente wurden bei Bedarf verabreicht. Ärztliche Anordnungen im Bereich der Behandlungspflege wie z.B. Gabe von Laxantien bei Obstipation oder Insulingabe nach Schema wurden entsprechend der ärztlichen Anordnung umgesetzt und die Umsetzung aufgezeichnet. Zur Dokumentation von Kompressionsstrümpfen oder -verbänden wurde beraten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner in der Stichprobe wurden täglich nach individuellem Wunsch in geeignete Pflegehilfsmittel mobilisiert.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung des Medikamentenmanagements ergaben sich keine Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen. Liquide Arzneimittel waren mit einem Anbruchsdatum versehen. Auf zwei Wohnbereichen wurden die betäubungsmittelpflichtigen Medikamente überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Auf zwei Wohnbereichen wurde bei den Betreuungsangeboten „Gesprächsrunde“ und „Kuchenbacken“ eine teilnehmende Beobachtung durchgeführt. Dabei war eine angenehme und ruhige Atmosphäre wahrnehmbar. Die Bewohnerinnen und Bewohner nahmen rege am Angebot teil und wurden von den Mitarbeiterinnen der sozialen Betreuung sehr wertschätzend aktiviert und miteinbezogen.

Ebenso erfolgte eine teilnehmende Beobachtung beim Frühstück auf zwei Wohnbereichen. In beiden Wohnbereichen wurde das Frühstück für noch nicht anwesende Bewohnerinnen und Bewohner im Voraus mundgerecht vorbereitet, ohne deren Essenswünsche zu erfragen. Das vorbereitete Frühstück stand ohne Abdeckung bis zu 1,5 Stunden am Platz der Bewohnerinnen. In diesem Bereich wurde ein Mangel ausgesprochen und zum Ablauf des Frühstücks eingehend beraten.

Es kommen derzeit bei zwei Bewohnerinnen Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung. Es konnte nachvollzogen werden, dass im Vorfeld Alternativmaßnahmen geprüft wurden. In einem Fall wurde beraten, den gesetzlichen Vertreter nochmals bezüglich der Anwendung von Alternativen zu beraten, um ggf. auch hier auf die Anwendung von FeM verzichten zu können.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA/Heimaufsicht eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohnerinnen und Bewohner ausständig lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Dienstpläne wurden ordnungsgemäß geführt. Lediglich im Wohnbereich 3 wurde beraten, keine Durchstreichungen und Überschreibungen vorzunehmen.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

## II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei der Prüfung war überwiegend eine gute Prozess- und Ergebnisqualität feststellbar. Lediglich im Bereich der Ernährung/Frühstückssituation wurde ein Mangel ausgesprochen.

### III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

#### III.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

III.1.1.1 Sachverhalt: Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass das Frühstück einer Bewohnerin bereits um 09.00 Uhr mundgerecht vorbereitet an ihrem Sitzplatz im Aufenthaltsbereich stand. Die schwerpflegebedürftige demente Bewohnerin lag um 10.20 Uhr immer noch ungepflegt im Bett, ihr Frühstück wurde ihr bis dahin nicht verabreicht. Erst auf Aufforderung durch die FQA bekam sie ihr Frühstück gereicht. Die Bewohnerin wurde als kachektisch mit einem Risiko der Mangelernährung beschrieben und allgemeine Maßnahmen im Bereich Ernährung waren geplant. Im Gespräch mit der Pflegekraft war nachvollziehbar, dass die Bewohnerin durch einen Mitarbeiter des Zwischendienstes gepflegt werden sollte. Warum der Bewohnerin ihr Frühstück nicht schon früher im Bett durch eine andere Pflegekraft angeboten wurde, war nicht ersichtlich. Laut einer Mitarbeiterin habe sie einen Schluck Fresubin erhalten.

III.1.1.2 Sachverhalt: Bei einer teilnehmenden Beobachtung der Frühstückssituation war ersichtlich, dass das mundgerecht zubereitete Frühstück für eine Bewohnerin bereits um neun Uhr an deren Sitzplatz bereit stand. Die Bewohnerin wurde um ca. zehn Uhr von einer Pflegekraft an ihren Platz gebracht. Weder wurde der Bewohnerin ein Getränk angeboten, noch wurde ihr, das zwischenzeitlich mit einem Teller zugedeckte, Frühstück angeboten. Der hilfebedürftigen Bewohnerin wurde keine Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme zuteil.

III.1.2 Mit Appetit in einer angenehmen Atmosphäre essen und trinken zu können, ist ein elementares Bedürfnis aller Menschen in jedem Alter. Die aufgenommene Nahrung versorgt den Körper nicht nur mit der notwendigen Energie, sondern beeinflusst auch die Lebensqualität. Ein wohlschmeckendes, den eigenen Geschmacksvorlieben entsprechendes und appetitlich angerichtetes Frühstück sollte durch den Duft und das Aussehen den Appetit und die Sinnesorgane anregen. Für die Bewohnerinnen wurde ohne Hinterfragung des aktuellen Wunsches eine Marmeladensemmel bzw. Marmeladentoast von der Hauswirtschaftskraft vorbereitet. Aufgrund der Ablauforientierung war es schwierig, auf kurzfristige Wünsche einzugehen. Die eine Bewohnerin bekam das Essen erst nach Aufforderung durch die FQA um 10.30 Uhr gereicht, die andere Bewohnerin wurde vor ihr Frühstück gesetzt, ohne ihr Hilfestellung zu geben bzw. ihr ein Getränk anzubieten. Die Durchführung des beobachteten Frühstücks entsprach aufgrund der Ablauforientierung ohne Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnerinnen und die fehlende individuelle Auswahlmöglichkeit nicht dem allgemein anerkannten Stand und ist somit gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 PflWoqG als Mangel zu bewerten. Der Träger ist Kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Bewohnerinnen und Bewohner bei den Mahlzeiten unterstützen, im Hinblick auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu schulen. Das Wohl der Bewohnerinnen und der Bewohner sollte nicht von den Abläufen abhängig sein. Es wurde konstruktiv beraten, Ressour-

cen der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Frühstückszubereitung einzubeziehen. Auch wurde darauf hingewiesen, dass nach allgemein anerkanntem Stand max. 10 - 12 Stunden zwischen den Mahlzeiten liegen sollten.

#### **IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist**

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

#### **V. Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 06.04.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 19.04.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen

Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,  
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24  
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen  
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht  
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an [poststelle@muenchen.de-mail.de](mailto:poststelle@muenchen.de-mail.de) oder
  - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an [poststelle@muenchen.de](mailto:poststelle@muenchen.de)

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

#### 2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
- Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!